

Bekanntmachung der Gemeinde Malschwitz zur nachträglichen Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen in das Straßenbestandsverzeichnis

Nach der Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 20.08.2019, welche am 13.12.2019 in Kraft getreten ist, ist die nachträgliche Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen durch ein Eintragungsverfahren nach § 54 Abs. 1 SächsStrG ist nur noch bis zum 31.12.2022 möglich.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2019 und 30.06.2020 hat die Verwaltung mit Eintragungsverfügungen vom 12.08.2021 verfügt, die folgenden Straßen/ die folgenden Wege nachträglich in das o. g. Straßenbestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege und beschränkt -öffentlichen Wege einzutragen:

1. ÖFW 07 MAL „Cannewitzer Feldweg Ost“ zwischen den Ortsteilen Cannewitz und Rackel
2. ÖFW 08 MAL „Alter Kirchweg“ zwischen den Ortsteilen Briesing und Malschwitz
3. BÖW 12 MAL „Zum Brauereiteich“ im Ortsteil Pließkowitz

Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Straßenlänge, Angaben zu Straßenabschnitten und/ oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den neu angelegten Bestandsblättern in der Anlage zu den Eintragungsverfügungen und den dazugehörigen Karten.

Die Eintragungsverfügung mit dem Bestandsblatt und der dazugehörigen Karte liegen für die Dauer von sechs Monaten, vom 06.09.2021 bis 05.03.2022 in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, 02694 Malschwitz, Dorfplatz 26 während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus. Sie werden in dieser Zeit auch auf der Internetseite der Gemeinde Malschwitz eingestellt. Bekannte betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Eintragung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz einzulegen.

Malschwitz, 12.08.2021

M. Seidel
Bürgermeister

